

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00449 vom 24. August 2018**

ZH Verwaltungsgericht, 2018-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2018.00449](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00449)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00449 du 24 août 2018

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00449 del 24 agosto 2018

## **Regeste**

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz GS180096 | Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz. Ob eine Schwägerschaft zwischen der gefährdenden und der gefährdeten Person unter den Begriff der familiären Beziehung gemäss § 2 Abs. 1 GSG fällt, kann vorliegend - vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Absicht, den Geltungsbereich des Gewaltschutzgesetzes auf enge soziale Beziehungen zu beschränken - offengelassen werden, da sich die Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin ohnehin nicht durch die erforderliche persönliche Nähe und Intimität auszeichnet. Die Beschwerdeführerin machte dies jedenfalls nicht geltend, sondern führte vielmehr aus, zuletzt im Jahr 2017 – gemäss der Beschwerdeschrift gar Ende Oktober 2016 – in telefonischem Kontakt zur weit entfernt lebenden Beschwerdegegnerin gestanden zu haben (E. 4.2). Es ist nicht zu beanstanden, dass der Haftrichter die Schutzmassnahmen aufhob und infolgedessen das Verlängerungsgesuch als gegenstandslos geworden abschrieb (E. 4.3). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Der Haftrichter erwog mit Verweis auf die Weisung des Regierungsrats zum Gewaltschutzgesetz vom 6. Juli 2005 (ABl 2005 S. 762 ff.), dessen Bestimmungen würden nur im Fall häuslicher Gewalt zur Anwendung gelangen. Zwischen der gefährdenden und der gefährdeten Person müsse eine familiäre oder partnerschaftliche Beziehung bestehen, die durch Vertrautheit, Verletzlichkeit und Abhängigkeit bestimmt sei, sich mithin durch eine besondere Nähe und Intimität auszeichne. Demgegenüber sei eine Ausdehnung auf Gewalt im sozialen Nahraum abzulehnen. Die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin seien verschwägert, und die Beschwerdegegnerin sei die Tante der drei Kinder der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdegegnerin habe angegeben, seit November 2015 keinerlei Kontakt mehr mit der Beschwerdeführerin gehabt zu haben. Diese wiederum habe ausgeführt, der letzte Kontakt sei wohl im Jahr 2016 oder 2017 gewesen. Zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin bestehe deshalb keine genügende familiäre Beziehung im Sinn des Gewaltschutzgesetzes, zumal die Kinder der Beschwerdeführerin bei ihrem Vater C leben würden und sich auch daraus keine hinreichenden Berührungspunkte ergäben. Darüber hinaus stütze sich die Verfügung der Mitbeteiligten lediglich auf die Aussagen der Beschwerdeführerin, während die Beschwerdegegnerin nie zu den im Raum stehenden Vorwürfen befragt worden sei. Dies wiege umso schwerer, als es der Beschwerdeführerin nicht möglich sei, die angebliche Drohung der Beschwerdegegnerin aus eigener Wahrnehmung zu schildern, soll doch die Beschwerdegegnerin die Drohung gegenüber ihrer Mutter H geäussert haben. Der

allgemein gehaltene Vorwurf einer Drohung, die nicht direkt ihr gegenüber ausgesprochen worden sei, lasse aber nicht ohne Weiteres auf eine Verletzung der psychischen Integrität der Beschwerdeführerin schliessen. Es liege ein sehr komplexer familiärer Konflikt vor, den es umfassend und dauerhaft zu befrieden gelte. Dieses Ziel könne aber nicht mittels Gewaltschutzmassnahmen erreicht werden, sondern allein mit privatrechtlichen Massnahmen oder einer Familientherapie.

#### **E. 4.1**

Im Zusammenhang mit Gewaltschutzmassnahmen hat das Verwaltungsgericht bis anhin zum weitaus grössten Teil Beschwerden beurteilt, die häusliche Gewalt im Rahmen einer bestehenden oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung der Parteien zum Gegenstand hatten. Häufig waren dabei auch – für gewöhnlich gemeinsame – Kinder involviert. Eine familiäre Beziehung lag demgegenüber nur wenigen Entscheiden zugrunde, nämlich zwischen einer mit ihrer erwachsenen Tochter in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Frau (VGr, 20. August 2009, VB.2009.00395), zwischen einer Frau und ihrer, mit ihrem Ex-Ehemann verheirateten Cousine, wobei die Belästigungen am gemeinsamen Arbeits- und Wohnort des Ex-Ehemanns und der Cousine stattgefunden und sich die Drohungen auch gegen diese gerichtet hatten (VGr, 7. September 2010, VB.2010.00408, nicht publiziert), zwischen einer Frau und ihrem erwachsenen Sohn, die in separaten, jedoch mittels Durchbruch einer Trennwand miteinander verbundenen Wohnungen lebten (VGr, 28. August 2012, VB.2012.00472), sowie ferner zwischen einem Mann und seiner Schwiegertochter und den Enkelkindern, wobei die Parteien bis zu dem die Gewaltschutzmassnahmen auslösenden Vorfall in einem Einfamilienhaus zusammengelebt hatten (VGr, 21. Januar 2015, VB.2014.00718). Auch diesen Fällen bejahte das Verwaltungsgericht stillschweigend oder ausdrücklich die Anwendbarkeit des Gewaltschutzgesetzes.

#### **E. 4.2**

Anders als hier, wo die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin verschwägert sind, bestand bei den genannten Entscheiden jeweils ein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen den gefährdenden und den gefährdeten Personen (vgl. Art. 20 und 21 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB]). Darüber hinaus zeichneten sich deren Beziehungen – sei es aufgrund der Wohnsituation, sei es aufgrund der Ehe mit dem ebenfalls gefährdeten Ex-Ehemann – aber auch durch eine besondere persönliche Nähe und Intimität aus. Wie der Haftrichter zu Recht erwog, kann davon vorliegend nicht gesprochen werden, nachdem die Beschwerdeführerin solches nicht geltend gemacht, sondern vielmehr ausgeführt hatte, zuletzt im Jahr 2017 – gemäss der Beschwerdeschrift gar Ende Oktober 2016 – in telefonischem Kontakt zur weit entfernt lebenden Beschwerdegegnerin gestanden zu haben. In Anbetracht der gesetzgeberischen Absicht, den Geltungsbereich des Gewaltschutzgesetzes auf enge soziale Beziehungen zu beschränken (vorn E. 3), war es deshalb gerechtfertigt, dass der Haftrichter auf kein genügendes familiäres Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin erkannte, um das Gewaltschutzgesetz anzuwenden. Ob eine Schwägerschaft zwischen der gefährdenden und der gefährdeten Person, die durch die Auflösung der Ehe, welche sie begründet hat, nicht aufgehoben wird (Art. 21 Abs. 2 ZGB), überhaupt unter den Begriff der familiären Beziehung gemäss § 2 Abs. 1 GSG fällt, wovon der Haftrichter auszugehen schien, kann unter diesen Umständen offengelassen werden (vgl. zu den erfassten Beziehungskonstellationen Franziska Greber/Cornelia Kranich,

Häusliche Gewalt – Manual für Fachleute, hrsg. von der Interventionsstelle des Kantons Zürich gegen Häusliche Gewalt, 3. A., Zürich 2013, S. 101/2). Der Beschwerdeführerin steht es jedenfalls frei, die Anordnung zivil- oder strafrechtlicher Schutzmassnahmen anzustreben.

#### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass der Haftrichter die Schutzmassnahmen aufhob und infolgedessen das Verlängerungsgesuch als gegenstandslos geworden abschrieb (vgl. Alain Griffel in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 28 N. 25). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

#### **E. 5**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Parteientschädigungen wurden keine verlangt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.